

# SATZUNG

in der Fassung der 1. Änderung vom 20.06.2016

## § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1966 gegründete Verein trägt den Namen Reinbeker Stadtorchester.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach trägt der Name den Zusatz „e.V.“.
3. Das Zeichen des Vereins ist ein Reinbeker Wappen mit der Beschriftung „Reinbeker Stadtorchester“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Reinbek.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung regelmäßiger Übungstreffen
- b) Konzerte
- c) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
- d) Aus- und Fortbildung an Instrumenten
- e) Förderung der Jugend insbesondere durch Vermittlung von Ausbildern, finanzielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung und durch das Angebot frühzeitig öffentlich auftreten zu können.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen für den Verein werden ersetzt.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag aktives Mitglied des Vereins werden. Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen dazu die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen, braucht aber nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
4. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist zur Förderung der Vereinszwecke beizutragen. Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Musik oder die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied vorschlagen. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sie haben aber alle Rechte der Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September auf den Schluss des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von drei Wochen schriftlich die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
7. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mittel und Haftung**

1. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen sowie öffentliche Zuwendungen.
2. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Jede Aktivität im Rahmen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht etwa bestehende Haftpflicht-, Diebstahl- oder sonstige Versicherungen Ersatz gewähren.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Festlegung der Tagesordnung
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - d) Wahlen von Vorstandsmitgliedern
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das nächste Geschäftsjahr.
  - f) Entgegennahme eines Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - g) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages.
  - h) Beschließen von Satzungsänderungen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand schriftlich unter Wahrung der Frist von 14 Tagen und unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - a) diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm unter Beifügung einer Tagesordnung, die insbesondere die zu stellenden Anträge enthält, beantragt wird.
  - b) der 1. Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheidet.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Notenwart
  - f) Pressewart

g) Jugendvertreter (bei mehr als 9 Jugendlichen)

h) Beisitzer

Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes und müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende wird zuerst unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds gewählt, darauf die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils in einem eigenen Wahlgang.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassenswart.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Berufung eines Nachfolgers bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand möglich.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Jugendvertreter wird anlässlich der Mitgliederversammlung ebenfalls für drei Jahre von allen aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt.

Der Jugendvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit
2. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, müssen vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Dirigent**

1. Die musikalische Leitung des Vereins liegt in den Händen des Dirigenten.
2. Der Dirigent wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern eingestellt. Er erhält eine monatliche, sich im Rahmen der Kassenlage befindliche Aufwandsentschädigung, die zwischen dem Vorstand und dem Dirigenten ausgehandelt und vom Vorstand beschlossen wird.
3. Der Dirigent soll bei allen Veranstaltungen des Vereins mitwirken und kann vom Vorstand gebeten werden, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Dirigent soll sich dem Verein als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten anschließen.
5. Bei Aufgabe der musikalischen Leitung soll der Dirigent den Vorstand mindestens ein halbes Jahr vorher in Kenntnis setzen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die vereinbarten Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Verein anvertrauten Gegenstände (Instrumente, Noten, Bekleidung, usw.)
  - zu pflegen und wie eigenes Eigentum zu behandeln
  - nicht an dritte Personen oder Vereine ohne Genehmigung des Vorstandes zu verleihen oder weiterzugeben
  - bei Verlust oder Beschädigung umgehend den Vorstand zu informieren. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes.
  - bei Beendigung der Mitgliedschaft umgehend dem Verein zurückzugeben.

## **§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, doch mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reinbek, welche es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 26. April 1999 in Reinbek von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Diese Satzung ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek unter Aktenzeichen VR 440 am 10.09.1999.

Die 1. Änderung ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter Aktenzeichen VR 440 RE am 02.03.2017.